

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 22.11.2021

(amtlich bekannt gemacht am 03.12.2021)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

81.8.1

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee

1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straße abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

d) Abfälle aller Art, auch unbedeutende wie Papier, Zigaretten, Speisereste oder Kaugummis auf öffentlichen Straßen wegzuerwerfen;

e) mutwillig Glasbruch auf öffentlichen Straßen zu erzeugen;

f) Bänke und sonstige Bestandteile der öffentlichen Straßen zu verunreinigen;

g) eine Verunreinigung öffentlicher Straßen durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;

h) öffentliche Straßen zu bekleben;

i) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Bioabfall, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche von einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linien bestimmt werden.

81.8.1

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent enthalten.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Bestandteile der öffentlichen Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzulässigen Mitteln sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 18.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

81.8.1

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Adenauerbrücke
Alexandrastraße
Bahnweg
Dyroffstraße von Kinzigstraße bis Autobahn
Dyroffstraße von Schillerstraße bis Aschaffstraße
Ebertbrücke
Erthalstraße
Friedrichstraße von Erthalstraße bis Herstellturm
Glattbacher Straße von Inselstraße bis Aschaffstraße
Goldbacher Straße von Herstellturm bis Auhofstraße
Großostheimer Straße bis Adenauerbrücke
Hanauer Straße
Hofgartenstraße
Hohenzollernring
Landingstraße
Lange Straße von Dammer Straße bis Glattbacher Straße
Linkstraße von Mainaschaffer Straße bis Schwalbenrainweg
Löherstraße
Ludwigsallee von Wittelsbacherring bis Yorkstraße
Luitpoldstraße von Friedrichstraße bis Treibgasse
Maintalstraße von Obernauer Str. bis Kirchhofgasse
Müllerstraße von Hanauer Straße bis Ottostraße
Obernauer Straße
Ottostraße
Platanenallee
Schillerstraße
Schönbornstraße
Schweinheimer Straße von Südbahnhofstraße bis Rhönstraße
Südring
Weichertstraße
Weißburger Straße von Kolpingstraße bis Erthalstraße
Wermbachstraße
Westring
Willigsbrücke
Wittelsbacherring bis Ludwigsallee
Würzburger Straße

Gruppe B

Adlerstraße von Starenweg bis Amselweg
 Ahornweg
 Althohlstraße von An den Bornwiesen bis Wendelinusstraße
 Am Dreispitz
 Am Floßhafen
 Am Funkhaus von Würzburger Straße bis Am Rosensee
 Am Häsbach von Obernauer Straße bis Bertastraße
 Am Königsgraben
 Am Krämersgrbis
 An den Bornwiesen
 An den Rosengärten von Ebersbacher Straße bis Sodener Straße
 Aschaffenburger Straße
 Aschaffstraße
 Aspenweg
 Aufeldstraße
 Augasse von Hafenbahnhofstraße bis Ruhlandstraße
 Auhofstraße
 Aumühlstraße von An den Rosengärten bis Hinter der Ölmühle
 Auraweg
 Auweg
 Bachgartenstraße von Buhleierstrstraße bis Bachstraße
 Bachstraße
 Bachtalstraße
 Bardoffstraße
 Bavariastraße
 Bayernstraße
 Benzstraße
 Bergstraße
 Berliner Allee von Würzburger Straße bis Wendelsbergstraße
 Bernhardstraße von Dammerstraße bis Behlenstraße
 Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kneippstraße
 Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kochstraße
 Bischbergstraße von Stockbrunnenstraße bis Ebersbacher Straße
 Bismarckallee
 Blumenstraße von Vogelsbergstraße bis Bergstraße
 Blütenstraße
 Bodelschwinghstraße
 Boppstraße von Schillerstraße bis Elsavastraße
 Boppstraße von Schneidmühlweg bis Julius-Krieg-Straße
 Boschweg
 Braunstraße von Lauestraße bis Augasse
 Brennofengasse
 Brentanostraße von Schweinheimer Straße bis Willigisstraße
 Breslauer Straße von Platanenallee bis Ernthofstraße
 Brucknerstraße
 Burchardtstraße
 Bustellstraße
 Coburger Straße
 Corneliensstraße von Alexandrastraße bis Stadelmannstraße
 Cranachstraße

81.8.1

Dahlemstraße von Dyroffstraße bis Boppstraße
Daimlerstraße von Linkstraße bis Zeppelinstraße
Dalbergstraße
Dammer Straße von Seestraße bis Mittelstraße
Danziger Straße von Ruhrstraße bis Breslauer Straße
Darmstädter Straße
Deschstraße
Deutsche Straße
Dieselstraße
Dilsheimer Straße
Dinglerstraße
Dorfstraße
Dörmorsbacher Straße
Drosselweg von Habichtstraße bis Meisenweg
Duccastrasse
Dunzerstraße von Lamprechtstraße bis Junkerstraße
Dyroffstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße
Dyroffstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Ebersbacher Straße von Bachstraße bis Hubweg
Efeuweg
Elisenstraße
Elsässer Straße
Elsavastraße
Erbsengasse
Erlenmeyer Straße
Ernsthofstraße von Breslauer Straße bis Platanenallee
Ernsthofstraße von Goldbacher Straße bis Fabrikstraße
Erthalstraße von Frohsinnstraße bis Weißenburger Straße
Fabrikstraße
Feldchenstraße von Ebersbacher Straße bis Am Herbigsbach
Fichtenweg von Ulmenweg bis Birnbaumweg
Fischergasse von Lamprechtstraße bis Güterberg
Fischerhohle
Flachstraße von Würzburger Straße bis Bessenbacher Weg
Friedhofstraße
Friedrich-Krane-Platz
Friesenstraße von Bayernstraße bis Hofsteiner Straße
Frohsinnstraße
Gailbacher Straße
Gärtnerstraße
Gentilstraße von Würzburger bis Scheppler Weg
Glattbacher Straße ab Aschaffstraße bis Autobahn
Glattbacher Straße von Glattbacher Überfahrt bis Inselstraße
Goethestraße
Goldbacher Straße von Auhofstraße bis Schönbornstraße
Graslitzer Straße von Seidelstraße bis Egerer Straße
Grünewaldstraße
Güterberg
Gutwerkstraße von Hildenbrandtstr bis Frebisstraße
Habichtstraße von Strietwaldstraße bis Drosselweg
Hafenbahnhofstraße von Herzstraße bis Friedrich-Krane-Platz
Hafenrandstraße von Darmstädter Straße bis Ruhlandstraße

Hähnleinweg
Haidbergstraße von Odenwaldstraße bis Rotwasserstraße
Haidstraße von Mühlstraße bis Wörnerstraße
Hasenhägweg von Zeppelinstraße bis Waldbrunnenweg
Hauptstraße bis Rathausstraße
Hefner-Alteneck-Straße von Bavariastraße bis Dessauerstraße
Heimstraße von Heymannstraße bis Bergstraße
Heinsestraße
Hensbachstraße von Marienstraße bis Bleichstraße
Herrenwaldstraße von Habichtsstraße bis Bussardweg
Herrleinstraße bis Würzburger Straße
Herzstraße von Millerweg bis Hafenbahnhofstraße
Hettingerstraße von Stadelmannstraße bis Herrleinstraße
Hibiskusweg
Hildebrandtstraße
Hockstraße
Holsteiner Straße
Holbeinstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg
Horchstraße von Linkstraße bis Wilhelmstraße
Industriestraße
Inselstraße
Jean Stock Straße
Junkerstraße
Kahlgrundstraße von Autobahn stadtauswärts
Kahlgrundstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße
Kapellenweg
Karlsbader Straße
Karlstraße
Keplerstraße von Hasenhägweg bis Kopernikusstraße
Kerschensteinerstraße bis 1. Abzweigung
Kihnstraße
Kingertweg
Kinzigstraße von Kahlgrbisstraße bis Aschaffstraße
Kirchstraße von Leiderer Stadtweg bis Friedrich-Krane-Platz Straße
Klarastraße
Kleiner Auweg
Klosterrainstraße
Kneippstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg
Kneippstraße von Würzburger Straße bis Altdorferstraße
Knodestraße
Kochstraße von Bessenbacher Weg bis Ludwigsallee
Koloseusstraße
Kolpingstraße
Kopernikusstraße
Kulmbacher Straße
Lamprechtstraße von Nelseestraße bis Schweinheimer Straße
Lamprechtstraße von Obernauer Straße bis Dunzerstraße
Leiderer Stadtweg von Kirchstraße bis Kapellenweg
Liebezeitstraße
Liebigplatz
Liebigstraße
Lilienthalstraße
Lindenallee
Lindestraße von Unterhainstraße bis Spessartstraße

81.8.1

Linkstraße von Schwalbenrainweg bis Schillerstraße
Lohmühlstraße
Lohrweg von Kinzigstraße bis Tauberstraße
Lorbeerweg
Lothringer Straße
Ludwigsallee von Yorckstraße bis Haibacher Straße
Ludwigstraße
Lufthofweg
Magnolienweg von Aspenweg bis Ahornweg
Mainaschaffer Straße bis Mörswiesenstraße
Marienstraße
Martin-Luther-Straße
Mattstraße von Schoberstraße bis Spessartstraße
Maximilianstraße
Maybachstraße
Memelerstraße von Hohenzollernring bis Saarstraße
Merlostraße
Michaelstraße
Millerweg
Mittelstraße
Moltkebornstraße
Mörswiesenstraße von Mainaschaffer Straße bis Einfahrt Klärwerk
Mühlstraße
Müllerstraße von Ottostraße bis Merlostraße
Münchstraße
Nelseestraße von Bardoffstraße bis Südbahnhofstraße
Neue Glattbacher Straße von Schönbornstraße bis Inselstraße
Obernauer Straße von Lamprechtstraße bis Südbahnhofstraße
Odenwaldstraße von Zufahrt Rhönstraße bis Haidbergstraße
Ohmbachsgasse
Paulusstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Paulusstraße von Mittelstraße bis Boppstraße
Pfaffenmühlweg
Pfeiferstraße von Linkstraße bis Englertstraße
Pompejanumstraße
Rhönstraße
Röder Weg von Kihnstraße bis Hähnleinweg
Rosenstraße
Rossmarkt
Rotwasserstraße
Ruhlandstraße von Brunnengasse bis Am Dreispitz
Rüsterweg von Ahornweg bis Ligusterweg
Sälzer Weg
Sandrainweg
Scheffelstraße
Schlesier Straße
Schlossgasse von Fürstengasse bis Pfarrgasse
Schmerlenbacher Straße
Schneidmühlweg
Schoberstraße von Mattstraße u. Am Rosensee
Schönbergweg
Schulstraße
Schurzstraße von Steubenstraße bis Amrheinstraße
Schwalbenrainweg

Schweinheimer Straße von Rhönstraße bis Rosenstraße
 Schweinheimer Straße von Wermbachstraße bis Herrleinstraße
 Schwindstraße
 Seebornstraße
 Seidelstraße
 Siemensweg
 Sonnenstraße
 Spessartstraße
 Stabstraße
 Stadelmannstraße von Würzburger Straße bis Cornelianstraße
 Stadelmannstraße von Hettingerstraße bis Schweinheimer Straße
 Stadtbadstraße
 Steinbacher Straße
 Stengerstraße
 Steubenstraße
 Stockbrunnenstraße von Liebezeitstraße bis Bischbergstraße
 Strietwaldstraße
 Südbahnhofstraße
 Sulzbacher Straße
 Tannenweg von Ahornstraße bis Großostheimer Straße
 Tauberstraße
 Taunusstraße von Blütenstraße bis Neuhofstraße
 Theresienstraße von Müllerstraße bis kurz nach Merlostraße
 Thüringer Straße
 Treibgasse von Agathaplatz bis Entengasse
 Ulmenweg
 Umenhofstraße von Steubenstraße bis Am Hollerbach
 Unterhainstraße von Seebornstraße bis Lindestraße
 Vogelsbergstraße von Blütenstraße bis Frühlingstraße
 Waldbrunnenweg
 Weichertstraße
 Weinbergstraße
 Werkstraße
 Wilhelmstraße von Linkstraße bis Englertstraße
 Wilhelmstraße von Michaelstraße bis Mühlstraße
 Willigisstraße
 Wittelsbacherring
 Wörnerstraße
 Ziegelbergstraße von Abzweig an Frauenklinik bis Gärtnerstraße
 Zobelstraße
 Zum Schreibersgraben

Gruppe C

Alle öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die nicht in Gruppe A bis B erwähnt sind.